

UMWELTBERICHT ZUR 23. PUNKTUELLEN ÄNDERUNG DES FNP VVG BREISACH – IHRINGEN – MERDINGEN

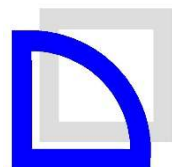
Auftraggeber:
Gem. Ihringen

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. S. Gilcher

Februar 2026

LANDSCHAFTSÖKOLOGIE + PLANUNG
Gaede und Gilcher Partnerschaft, Landschaftsplaner

Habsburgerstr. 101a, 79104 Freiburg, Tel. 0761 / 7910297, info@gaede-gilcher.de



INHALT

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
1.1	ANLASS	1
1.2	RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	1
2	VORHABEN.....	2
2.1	BESCHREIBUNG	2
2.2	VORHABENALTERNATIVEN EINSCHL. PROGNOSENULLFALL.....	3
3	BESCHREIBUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDS	4
3.1	MENSCH	4
3.2	PFLANZEN, TIERE UND IHRE LEBENSÄÄUME (BIOLOGISCHE VIELFALT).....	4
3.3	BODEN / FLÄCHE	8
3.4	WASSER	9
3.5	KLIMA / LUFT	9
3.6	LANDSCHAFT	9
3.7	KULTUR- UND SACHGÜTER	10
4	WIRKUNGEN DES VORHABENS	10
4.1	WIRKUNGSABSCHÄTZUNG	10
4.2	DARSTELLUNG DER MÖGLICHEN AUSWIRKUNGEN AUF DIE UMWELT	11
4.2.1	MENSCH.....	11
4.2.2	PFLANZEN, TIERE UND IHRE LEBENSÄÄUME (BIOLOGISCHE VIELFALT).....	11
4.2.2.1	EINGRIFFSREGELUNG.....	11
4.2.2.2	ARTENSCHUTZRECHTLICHE ASPEKTE	12
4.2.2.3	NATURA-2000-VORPRÜFUNG (ZUSAMMENFASSUNG)	13
4.2.3	BODEN / FLÄCHE.....	13
4.2.4	WASSER.....	14
4.2.5	KLIMA / LUFT.....	14
4.2.6	LANDSCHAFT	14
4.2.7	KULTUR- UND SACHGÜTER	14
4.3	WECHSELWIRKUNGEN	14
4.4	PROGNOSE-NULLFALL	15
5	ÜBERSICHT ÜBER DIE MAÄNAHMEN.....	16
6	INFORMATIONEN- UND WISSENSLÜCKEN	16
7	MONITORING	16
8	QUELLENVERZEICHNIS	16

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

1.1 ANLASS

Anlass (nach fsp 2026)

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Breisach am Rhein, Merdingen und Ihringen wurde in seiner überarbeiteten Fassung am 13.07.2006 rechtswirksam. Zwischenzeitlich wurden verschiedene punktuelle Flächennutzungsplanänderungen durchgeführt.

Vorliegend handelt es sich um die 23. punktuelle Flächennutzungsplanänderung zur Sicherung und Erweiterung des Hofgut Lilienhof als Standort für Veranstaltungen und Vereinsnutzungen sowie zur Entwicklung von Außenanlagen. Anlass ist eine konkrete Anfrage der DCG Lilienhof und der Hofgut Lilienhof GmbH. Eine touristische Nutzung ist ausdrücklich nicht geplant – Ziel ist es, die bestehenden Nutzungen für den Verein und Veranstaltungen zu sichern. Die Gemeinde Ihringen unterstützt die Sicherung und Entwicklung des Hofguts Lilienhof.

Die punktuelle Flächennutzungsplanänderung und die Bebauungsplanaufstellung werden im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltprüfung im Parallelverfahren durchgeführt.

1.2 RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

BauGB

Auf Grund der Änderung des Baugesetzbuches 2004 besteht eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung. Im Rahmen dieser Umweltprüfung sind die Umweltbelange zu ermitteln und zu bewerten.

Die Umweltprüfung erfolgt in zwei Phasen:

- Phase 1 Scoping gem. § 2 (4) BauGB
- Phase 2 Erstellen des Umweltberichts.

Ein Umweltbericht ist zu erstellen. Im Vorgang dazu erfolgte die Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung („Scoping“). Die zu prüfenden Umweltbelange ergeben sich aus § 1 (6) 7.

BNatSchG

Die artenschutzrechtlichen Verbots-Tatbestände des § 44 (1) BNatSchG umfassen Tötung von Individuen, Zerstörung oder Beschädigung der Lebensstätten von besonders geschützten Arten sowie erhebliche Störungen von streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten. Nach § 44 (5) gelten für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie

für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 (1) BNatSchG die im § 44 BNatSchG aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützte Arten, d.h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. Es liegt außerdem dann kein Verbotstatbestand im Sinne des Satzes Nr. 3 vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist, oder wenn dies durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erreicht werden kann.

2

VORHABEN

2.1

BESCHREIBUNG

Das Plangebiet befindet sich in einem Seitentälchen des Lilientals. Derzeit wird die Plangebietsfläche überwiegend durch die bestehenden Gebäude und umgebende Grünflächen gekennzeichnet.



Abbildung 2-1: Übersicht Plangebiet (Quelle: Bürger GIS Breisgau Hochschwarzwald)

Flächennutzungsplan Die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft (VVG) umfasst die Stadt Breisach am Rhein mit den Stadtteilen Breisach, Hochstetten, Gündlingen, Niederrimsingen und Oberrimsingen und die Gemeinde Merdingen, sowie die Gemeinde Ihringen am Kaiserstuhl mit den Ortsteilen Ihringen und Wasenweiler. Der Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft wurde am 13.07.2006 rechtswirksam. Das Plangebiet ist hierbei als Fläche für die Landwirtschaft und als Fläche für die Forstwirtschaft dargestellt.

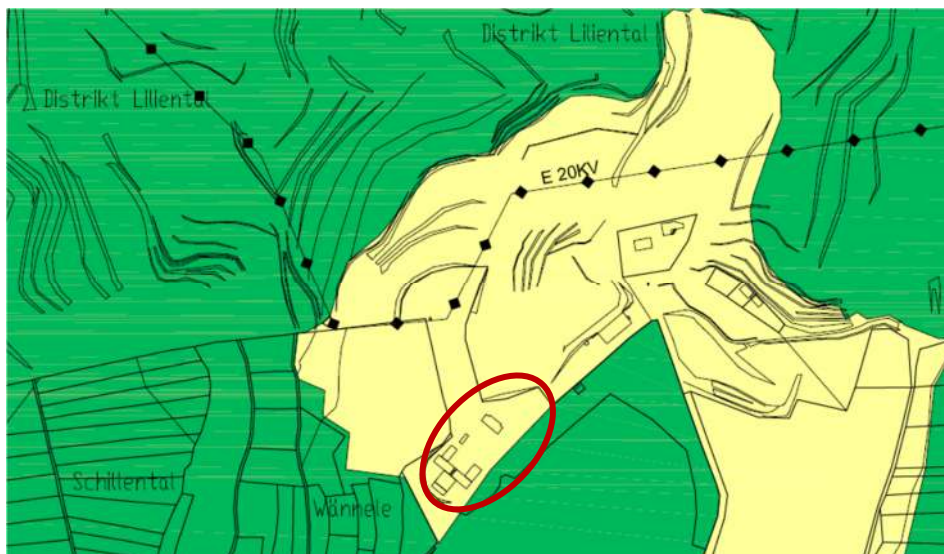


Abbildung 2-2: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan VVG Breisach – Ihringen – Merdingen und Lage des Plangebiets (rote Umrandung), ohne Maßstab

2.2

VORHABENALTERNATIVEN EINSCHL. PROGNOSENULLFALL

Städtebauliche Alternativen

Städtebauliche Alternativen existieren nicht; das Vorhaben ist ortsgebunden.

Prognose-Nullfall

Der Prognose-Nullfall umfasst die Fortführung der bisherigen Nutzung. Als Referenzzeitraum wird die Entwicklung bis zum Jahr 2035 zugrunde gelegt.

3 BESCHREIBUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDS

3.1 MENSCH

Der Aspekt Mensch wird aus Gründen der Praktikabilität untergliedert in:

- Lärm (Baulärm, Verkehrslärm),
- Lufthygiene
- Erholung.

Lärm

Das Plangebiet ist durch landwirtschaftliche Wege erschlossen. Beim Verkehr handelt es sich vorrangig um landwirtschaftliche Verkehrsbewegungen. Mit geringem Abstand führt westlich die L 134 vorbei.

Lufthygiene

s. Kap. Klima/ Luft

Erholung

s. Kapitel Landschaft

3.2 PFLANZEN, TIERE UND IHRE LEBENSÄRÄUME (BIOLOGISCHE VIELFALT)

Administrative Vorgaben

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des Vogelschutzgebiets 7912442 Kaiserstuhl.

Alle Schutzgebiete

LUBW

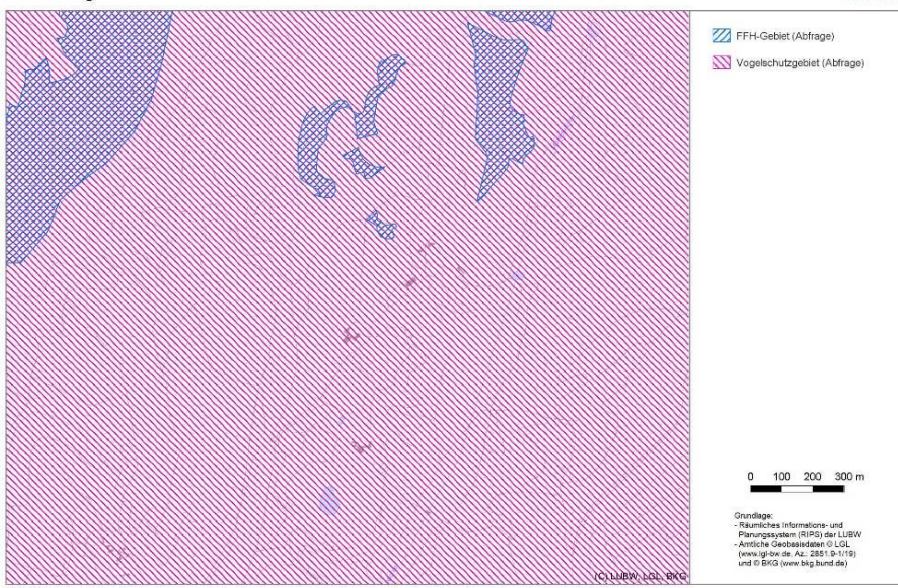


Abbildung 3-1 Natura2000-Schutzgebiete (Quelle: LUBW)

Im Plangebiet befinden sich keine besonders geschützten Wald- oder Offenlandbiotope.

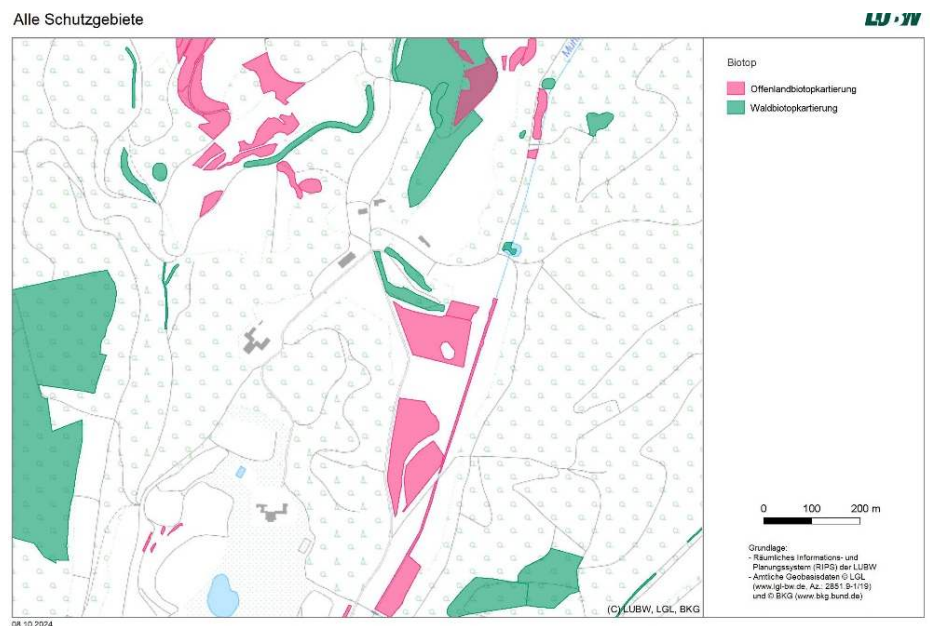


Abbildung 3-2: Besonders geschützte Biotope (Quelle LUBW)

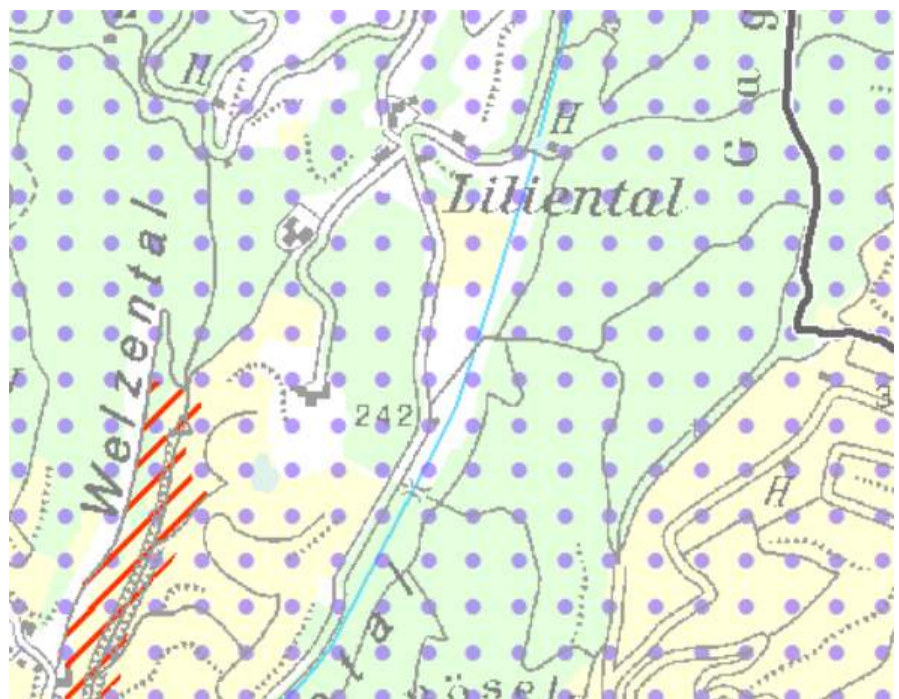


Abbildung 3-3: Auszug aus dem Regionalplan (Quelle: RVSO)

Im Regionalplan ist für den gesamten Bereich des südlichen Kaiserstuhls – somit auch für das B-Plangebiet - ein Bereich von Kernflächen,

Trittsteinen und Verbundkorridoren des regionalen Biotopverbunds dargestellt (Abb. 3-3; es handelt sich nicht um eine flächenscharfe Darstellung). Das Plangebiet selbst ist jedoch weder Bestandteil des Biotopverbunds Offenland noch des Wildtierkorridors (Abb. 3-4).

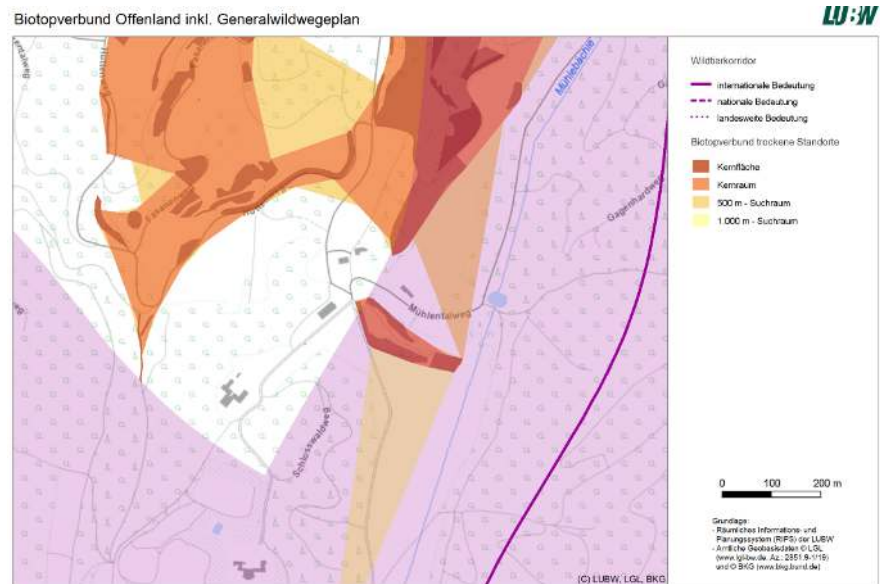


Abbildung 3-4: Biotopverbund Offenland und Generalwildwegeplan (Quelle: LUBW)

Biotop- und Strukturtypen Im Plangebiet kommen folgende Biotoptypen vor:

- Fettwiese
- Trittpflanzenbestand
- Zierrasen
- Nitrophytische Saumvegetation
- Gebüsch mittlerer Standorte (als Waldrand, randlich)
- Hecke mit standortuntypischer Zusammensetzung
- Heckenzaun
- Von Bauwerken bestandene Fläche
- Versiegelte Fläche
- Gepflasterte Fläche
- Fläche mit wassergebundener Decke
- Unbefestigte Fläche (Spielplatz, Spielfelder)
- Einzelbäume, Baumgruppen und Baumreihen

In der Umgebung des Plangebiets dominiert Laubwald.

Tierwelt**Fledermäuse**

Im Bereich des Dachstuhls der Bestandsgebäude konnten verschiedene Fledermausarten nachgewiesen werden:

- Graues Langohr (*Plecotus austriacus*).
- Zwergfledermäuse (*Pipistrellus pipistrellus*)
- Weißrandfledermaus (*Pipistrellus kuhlii*)

Haselmaus

Das Vorkommen der Haselmaus in einigen jüngere Gebüschbeständen am Rand des B-Plangebiets ist nicht auszuschließen. Das Plangebiet selbst ist für die Art ungeeignet oder maximal suboptimal.

Wildkatze

Ein Fortpflanzungsvorkommen der Wildkatze im oder im Umfeld des B-Plangebiets ist aufgrund der Vorbelastung unwahrscheinlich. Eine Nutzung des weiteren Umfeldes des Plangebietes als Nahrungshabitat ist aber denkbar.

Vögel:

Im Plangebiet kommt eine Reihe von ökologisch sehr anpassungsfähigen und sehr weit verbreiteten Vogelarten wie Amsel, Buchfink, Mönchsgrasmücke und Kohlmeise vor. An den Gebäuden konnten 4 Nester auf den Balken des Daches nachgewiesen werden. Dabei könnte es sich um Nester von Bachstelze oder Hausrotschwanz handeln. Bei der Kartierung konnte lediglich die Bachstelze nachgewiesen werden, so dass zu vermuten ist, dass zumindest aktuell nur diese Art als Brutvogel an dem Gebäude in Frage kommt.

Im weiteren Umfeld des Plangebiets (ca. 200 m um das Plangebiet) liegen Nachweise von 5 Arten vor: Mittelspecht, Schwarzspecht, Wendehals, Hohltaube und Neuntöter. Bei den Nachweisen von Schwarzspecht, Wendehals und Hohltaube handelt es sich jeweils um Einzelnachweise, die darauf hinweisen, dass die Brut an anderer Stelle erfolgt (Schwarzspecht und Hohltaube) bzw. dass es sich bei den beobachteten Individuen um Durchzügler handelt (Wendehals). Lediglich bei Mittelspecht und Neuntöter ist anzunehmen, dass sie im weiteren Umfeld des Plangebiets auch brüten.

Reptilien

Am Nordwestrand des Plangebietes ist ein Vorkommen der Zauneidechse möglich. Dagegen ist das Vorkommen der Schlingnatter zwar möglich, aber weniger wahrscheinlich. Ein Vorkommen der Smaragdeidechse wird wegen der begrenzten Besonnung im Plangebiet als

unwahrscheinlich eingestuft, ein Vorkommen der Mauereidechse ist wegen des Fehlens geeigneter Habitats ausgeschlossen.

Amphibien

Geeignete Laichgewässer für Amphibien fehlen im Plangebiet. Die nächsten bekannten Gewässer, die als Laichgewässer für Amphibien geeignet sind, liegen ca. 500 m entfernt. Die Nutzung der Randflächen des Plangebietes (Säume und Gehölzbestände) als Landlebensraum durch den Springfrosch ist denkbar.

Insekten

Im Plangebiet ist bezüglich planungsrelevanter Arten v.a. die ökologische Gruppe der mageren Säume zu erwarten. Ein Vorkommen von Großem Feuerfalter und Nachtkerzenschwärmer wird ausgeschlossen, weil die Futterpflanzen im Plangebiet nicht nachgewiesen werden konnten. Ein Vorkommen der Spanischen Flagge im Randbereich des Plangebietes (Nutzung als Nahrungshabitat) ist denkbar.

3.3

BODEN / FLÄCHE

Altlasten

Es sind keine Altlasten bekannt.

Bodentyp und Bodenart

Für den unmittelbaren Bereich der Gebäude existieren keine Daten („Siedlung“), jedoch ist anzunehmen, dass sich der ursprüngliche Untergrund in der Tallage – analog zu den Bereichen unter- und oberhalb - aus kalkhaltigen Kolluvien aus holozänen Abschwemmmassen zusammensetzt. In den angrenzenden Hangbereichen finden sich Tschernosem -Pararendzinen und Pararendzinen auf Löß.

Gem LGRB sind auf ALK- / ALB-Basis die Bodenfunktionen auf Flurstück Nr. 3388 Gemarkung Ihringen folgendermaßen bewertet:

- **Ausgleichskörper im Wasserkreislauf:** Die Ausgleichsfunktion der Böden des Untersuchungsgebietes für den Wasserkreislauf liegt bei Stufe 3 hoch.
- **Filter- und Puffer für Schadstoffe:** Die Filter- und Pufferfunktion liegt für die Böden des Untersuchungsgebietes bei Stufe 4; sehr hoch.
- **Natürliche Bodenfruchtbarkeit:** Die Bewertung für die natürliche Bodenfruchtbarkeit liegt bei Stufe 3; hoch
- **Der Bereich ist nicht als Sonderstandort für natürliche Vegetation ausgewiesen.**

Fazit: Auf Flurstück Nr. 3388 Gemarkung Ihringen besitzt der Boden eine mittlere Gesamtbewertung von 3,33 BWE.

3.4

WASSER

Administrative Vorgaben

Im Plangebiet sowie dessen Umgebung finden sich keine Wasserschutzgebiete.

**Oberflächengewässer
Hochwasser**

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer.
Es ist keine Überflutungsfläche ausgewiesen.

Grundwasser

Im Plangebiet befinden sich keine relevanten Grundwasservorkommen.

3.5

KLIMA / LUFT

Klima

Die Gemeinde Ihringen ist klimatisch dem Belastungsklima der Oberrheinebene zuzuordnen. Mit ca. 40 Tagen weist dieser Bereich ein Maximum an wärmebelastenden Tagen auf und zählt damit zu den am stärksten betroffenen Gebieten Deutschlands. Aufgrund der Einzellage in waldreicher Umgebung ist beim Plangebiet jedoch davon auszugehen, dass es einer deutlich geringeren Wärmebelastung ausgesetzt ist.

Die Entstehung von Kaltluft ist aufgrund der topografischen Verhältnisse als gering einzustufen.

Lufthygiene

Angaben hierzu liegen zum momentanen Zeitpunkt nicht vor.

3.6

LANDSCHAFT

Landschaftsbild

Das Plangebiet umfasst ein Gehöft in Alleinlage sowie den oberen Talbereich eines Seitentälchens des Lilientals und ist umgeben von Laubwald.

Das Plangebiet ist aufgrund seiner Lage nur aus der unmittelbaren Umgebung einsehbar. Sowohl aus mittlerer als auch aus weiterer Entfernung besteht keine Einsehbarkeit.

Erholung

Das Plangebiet ist für Erholungssuchende nur auf der vorhandenen Straße zugänglich.

3.7**KULTUR- UND SACHGÜTER****Denkmalschutz**

Lt. Auskunft des Landesdenkmalamts sind sowohl hinsichtlich der Gebäude als auch des Grundstücks keine Denkmalschutz-Belange betroffen.

4**WIRKUNGEN DES VORHABENS****4.1****WIRKUNGSABSCHÄTZUNG**

Von dem Vorhaben gehen Wirkungen in unterschiedlicher Intensität aus. In der folgenden Matrix sind Wirkungen des Vorhabens auf die Umwelt dargestellt. Zudem erfolgt eine Einschätzung der Erheblichkeit.

	Mensch	Pflanzen u. Tiere	Boden/ Fläche	Wasser	Klima /Luft	Landschaft	Kultur- u. Sachgüter
Änderung der Nutzungswidmung des bestehenden FNP	O	!	!	O	O	O	-
Veränderung von Baukörpern, Neuversiegelung	O	V, !	V, !	O	O	O	--

Legende:

- !!** Erhebliche Konflikte zu erwarten (hohe Intensität und/ oder großflächig und Schutzgüter hoher oder sehr hoher Bedeutung betroffen)
- !** Möglicherweise erhebliche Konflikte zu erwarten (geringe Intensität oder kleinflächig und Schutzgüter hoher oder sehr hoher Bedeutung betroffen oder hohe Intensität oder großflächig, aber nur Schutzgüter maximal mittlerer Bedeutung betroffen)
- O** Keine erheblichen Konflikte erkennbar (Wirkungspfade erkennbar, aber keines der o.g. Kriterien zutreffend)
- V** erhebliche Vorbelastung erkennbar
- Im vorliegenden Fall keine Wirkungspfade erkennbar

Die Relevanzmatrix zeigt die möglichen Wirkungszusammenhänge bei Realisierung des Vorhabens unter folgenden Rahmenbedingungen auf:

- der Einfluss bewegt sich oberhalb einer gewissen Wirkungsschwelle (messtechnische Nachweisbarkeitsgrenze),
- (natur-)wissenschaftliche Erkenntnisse in Bezug auf einzelne Wirkungszusammenhänge sind bekannt,
- die Beziehungen sind mit vertretbarem Aufwand planerisch zu ermitteln,
- der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz findet Beachtung.
- Es handelt sich um Sachverhalte, die auf FNP-Ebene relevant sind.

Abschätzung der Entscheidungserheblichkeit

Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichts werden diejenigen Aspekte weiter betrachtet, bei denen erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten bzw. möglich sind. Dies geschieht auch vor dem Hintergrund des Zumutbarkeits- bzw. Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

4.2 DARSTELLUNG DER MÖGLICHEN AUSWIRKUNGEN AUF DIE UMWELT

4.2.1 MENSCH

Änderung der Nutzungswidmung des bestehenden FNP

Durch die Änderung der Nutzungswidmungen des bestehenden FNP werden Voraussetzungen für möglichen Baumaßnahmen gelegt. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ sind jedoch nicht zu erwarten.

4.2.2 PFLANZEN, TIERE UND IHRE LEBENSÄUUME (BIOLOGISCHE VIELFALT)

4.2.2.1 EINGRIFFSREGELUNG

Veränderung von Baukörpern, Neuversiegelung

Durch die Änderung der Nutzungswidmungen des bestehenden FNP werden Voraussetzungen für möglichen Baumaßnahmen gelegt, die u.U. Auswirkungen auf das Lebensraumangebot für Tiere haben. (s. Artenschutz).

Aussagen zur exakten Intensität und Umfang der Eingriffe sind jedoch auf FNP-Ebene jedoch nicht möglich. Dies ist im Detail im UB zum B-Plan abzuarbeiten.

Änderung der Nutzungswidmung des bestehenden FNP

Aussagen zur exakten Intensität und Umfang der Eingriffe sind auf FNP-Ebene jedoch nicht möglich. Dies ist im Detail im UB zum B-Plan abzuarbeiten.

4.2.2.2**ARTENSCHUTZRECHTLICHE ASPEKTE****Einführung**

Die artenschutzrechtlichen Verbots-Tatbestände des § 44 (1) BNatSchG umfassen Tötung von Individuen, Zerstörung oder Beschädigung der Lebensstätten von besonders geschützten Arten sowie erhebliche Störungen von streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten. Nach § 44 (5) gelten für nach §15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 (1) BNatSchG die im § 44 BNatSchG aufgeführten Verbotstatbestände *nur für nach europäischem Recht geschützte Arten, d.h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten*. Es liegt außerdem dann kein Verbotstatbestand im Sinne des Satzes Nr. 3 vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist, oder wenn dies durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erreicht werden kann. In diesem Fall sind auch mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbundene unvermeidliche Beeinträchtigungen von Individuen vom Verbot in Satz Nr. 1 ausgenommen.

Mögliche Verbotstatbestände

Durch die Änderung der Nutzungswidmungen des bestehenden FNP werden Voraussetzungen für möglichen Baumaßnahmen gelegt, die u.U. Auswirkungen auf das Lebensraumangebot für Tiere haben.

Das größte Konfliktpotenzial besteht mit den nachgewiesenen Fledermausarten, bei denen der Tötungstatbestand und der Tatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ausgelöst werden könnte.

Darüber hinaus sind nur die Vögel betroffen. Direkt an den Gebäuden betrifft dies nur die Bachstelze. Daneben könnten Fortpflanzungsstätten von einzelnen häufigen Buschbrütern verloren gehen. Da die Eingriffe aber sehr kleinflächig (Freiflächen) oder vorübergehend sind (Gebäudearbeiten) haben die betroffenen Arten die Möglichkeit auszuweichen oder können die Gebäude nach dem Abschluss der Arbeiten wieder besiedeln. Auch die Wahrscheinlichkeit von Störungseffekten für in der Umgebung brütende Vogelarten durch die Bauarbeiten wird als sehr gering eingestuft. Das Eintreten von Verbotstatbeständen für Vogelarten ist daher insgesamt sehr unwahrscheinlich.

Vermeidung

Es ist absehbar, dass Verbotstatbestände durch geeignete Maßnahmen vermieden werden können. Diese sind Gegenstand des Umweltberichts zum B-Plan.

4.2.2.3**NATURA-2000-VORPRÜFUNG (ZUSAMMENFASSUNG)**

Von den 18 Vogelarten, die Schutzgegenstand des Vogelschutzgebietes sind, liegen Nachweise von 5 Arten aus dem Untersuchungsraum (ca. 200 m um das Plangebiet) vor: Mittelspecht, Schwarzspecht, Wendehals, Hohltaube und Neuntöter. Bei den Nachweisen von Schwarzspecht, Wendehals und Hohltaube handelt es sich jeweils um Einzelnachweise, die darauf hinweisen, dass die Brut an anderer Stelle erfolgt (Schwarzspecht und Hohltaube) bzw. dass es sich bei den beobachteten Individuen um Durchzügler handelt (Wendehals). Lediglich bei Mittelspecht und Neuntöter ist anzunehmen, dass sie im weiteren Untersuchungsraum auch brüten.

Direkte Beeinträchtigungen der Habitate dieser beiden Arten sind nicht zu erwarten. Der einzige relevante Wirkfaktor für die beiden Arten wären Beunruhigungseffekte durch die Bauarbeiten. Zwar wird es als unwahrscheinlich eingeschätzt, dass die Bauarbeiten zu einer erheblichen Störung der beiden Arten führen; Restunsicherheiten können durch Bauzeitenregelungen aufgefangen werden (Gegenstand des Umweltberichts zum B-Plan).

4.2.3**BODEN / FLÄCHE****Veränderung von Baukörpern, Neuversiegelung**

Durch die Änderung der Nutzungswidmungen des bestehenden FNP ergeben sich Veränderungen für das Schutzgut „Boden“ insofern, als in geringem Umfang bisher nicht bebaute Fläche bebaut werden kann. Aussagen zu Intensität und Umfang der Eingriffe sind auf FNP-Ebene nicht möglich. Dies ist im Detail im Umweltbericht zum B-Plan abzuarbeiten.

4.2.4 WASSER

Veränderung von Baukörpern, Neuversiegelung

Durch die Änderung der Nutzungswidmungen des bestehenden FNP ergeben sich Veränderungen für das Schutzgut „Wasser“ insofern, als in geringem Umfang bisher nicht bebaute Fläche bebaut werden kann.

4.2.5 KLIMA / LUFT

Veränderung von Baukörpern, Neuversiegelung

Durch die Änderung der Nutzungswidmungen des bestehenden FNP ergeben sich nur unwesentliche Veränderungen für das Schutzgut „Klima/ Luft“.

4.2.6 LANDSCHAFT

Veränderung von Baukörpern, Neuversiegelung

Durch die Änderung der Nutzungswidmungen des bestehenden FNP ergeben sich Veränderungen insofern, als die Voraussetzung dafür geschaffen wird, bisher nicht bebaute Fläche zu bebauen.

Aussagen zu Intensität und Umfang der Eingriffe sind auf FNP-Ebene nicht möglich. Dies ist im Detail im Umweltbericht zum B-Plan abzuarbeiten.

4.2.7 KULTUR- UND SACHGÜTER

Veränderung von Baukörpern, Neuversiegelung

Durch die Änderung der Nutzungswidmungen des bestehenden FNP ergeben sich Veränderungen insofern, als die Voraussetzung dafür geschaffen wird, bisher nicht bebaute Fläche zu bebauen. Es ist jedoch unwahrscheinlich, dass durch die Bodenbewegungen innerhalb der Baufenster Kultur- und Sachgüter berührt werden.

4.3 WECHSELWIRKUNGEN

Im vorliegenden Fall werden die auftretenden, entscheidungserheblichen Wechselwirkungen (unabhängig von ihrer Definition) nicht separat, sondern im Rahmen der Gesamt-Wirkungsanalyse untersucht. Nach Identifizierung möglicher (Wechsel-) Wirkungspfade erfolgt die

Zuordnung nach dem „letzten Kettenglied“. Damit wird eine Gleichrangigkeit der unterschiedlichen Pfade erreicht, unabhängig davon, ob sie sich als Kette innerhalb eines Schutzgutes darstellen oder – wie unter natürlichen Zusammenhängen häufig der Fall – Schutzgut-übergreifende Effekte nach sich ziehen. Der Forderung nach einer Berücksichtigung der Wechselwirkungen wird durch dieses Vorgehen vollumfänglich entsprochen.

4.4 PROGNOSE-NULLFALL

Der Prognose-Nullfall umfasst die Fortführung der bisherigen Nutzung. Als Referenzzeitraum wird die Entwicklung bis zum Jahr 2035 zugrunde gelegt.

Mensch	Im Prognose-Nullfall wird sich bei annähernd gleichbleibender Nutzung hinsichtlich der Lärmsituation keine Änderung ergeben
Pflanzen, Tiere und ihre Lebensräume	Die im Plangebiet vorhandenen Struktur- und Nutzungstypen weisen im aktuellen Zustand eine überwiegend sehr geringe und geringe Bedeutung auf. Im Prognose-Nullfall wird sich bei gleichbleibender Nutzung diesbezüglich keine Änderung ergeben. Im Prognose-Nullfall wird sich bei gleichbleibender Nutzung der Gebäude voraussichtlich kurzfristig keine Änderung der Habitategnung für Fledermäuse ergeben, jedoch ist mittel- bis langfristig eine Sanierung des Dachs / des Dachstuhls erforderlich.
Boden	Im Prognose-Nullfall wird sich bei gleichbleibender Nutzung des Bodens keine Änderung ergeben
Wasser	Im Prognose-Nullfall wird sich keine Änderung gegenüber dem Ausgangszustand ergeben
Klima/Luft	Im Prognose-Nullfall wird sich keine Änderung gegenüber dem Ausgangszustand ergeben
Landschaft	Im Prognose-Nullfall wird sich keine Änderung gegenüber dem Ausgangszustand ergeben.
Kultur- und Sachgüter	Im Prognose-Nullfall wird sich keine Änderung gegenüber dem Ausgangszustand ergeben.

5 ÜBERSICHT ÜBER DIE MAßNAHMEN

Da Aussagen zu Intensität und Umfang der Eingriffe auf FNP-Ebene nicht möglich sind, ist auch der Umfang der Maßnahmen und deren exakte Ausprägung auf dieser Ebene nicht abschätzbar. Ob – und wenn ja – welche Maßnahmen erforderlich sind, um eventuelle Eingriffe zu vermeiden und zu minimieren oder erhebliche Eingriffe auszugleichen, ist im Zuge der Abschichtung vielmehr auf B-Plan-Ebene zu klären. Auf FNP-Ebene sind keine Hindernisse ersichtlich, die einer Umsetzung der Maßnahmen im Wege stehen könnten.

Es ist absehbar, dass Maßnahmen vorgeschlagen werden können, bei deren vollständiger und rechtzeitiger Umsetzung sich Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit vermeiden lassen.

6 INFORMATIONS- UND WISSENSLÜCKEN

Nicht vorhanden

7 MONITORING

Nach § 4c BauGB überwacht die Gemeinde die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

8 QUELLENVERZEICHNIS

- GAEDE, M. & HÄRTLING, J. (2010): Umweltbewertung und Umweltprüfung.
- GASSNER, E. (1993): Methoden und Maßstäbe für die planerische Abwägung, 134 S.
- KIEMSTEDT, H.; OTT, S. (1994) [LANA 1994]: Methodik der Eingriffsregelung, Teil I: Synopse. LANA-Schriftenreihe 4, 90 S.

- KIEMSTEDT, H.; OTT, S. (1996 a) [LANA 1996 a]: Methodik der Eingriffsregelung, Teil II: Analyse. LANA-Schriftenreihe 5, 113 S.
- KIEMSTEDT, H.; OTT, S. (1996 b) [LANA 1996 b]: Methodik der Eingriffsregelung, Teil III: Vorschläge zur bundeseinheitlichen Anwendung der Eingriffsregelung nach §8 Bundesnaturschutzgesetz. LANA-Schriftenreihe 6, 146 S.
- KÖPPEL, J.; FEICKERT, U.; SPANDAU, L. & STRASSER, H., (1998): Praxis der Eingriffsregelung. - Stuttgart: Ulmer.
- KÖPPEL, J.; PETERS, W.; WENDE, W. (2004): Eingriffsregelung, Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung.
- LGRB 2007: Bodenkarte 1:50 000 & Bodenfunktionsbewertung Landkreis Breisgau Hochschwarzwald
- LUBW (2012): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.
- MARKS, R. et al. (Hrsg.) (1992): Anleitung zur Bewertung des Leistungsvermögens des Landschaftshaushaltes (BA LVL). Forschungen zur deutschen Landeskunde, Band 229.
- REUTER, U.; BAUMÜLLER, J.; HOFFMANN, U. (1991): Luft und Klima als Planungsfaktor im Umweltschutz. Expert-Verlag, Band 328.
- TRINATIONALE ARBEITSGEMEINSCHAFT REGIO KLIMA PROJEKT (1995): Reklip, Klimaatlas Oberrhein Mitte-Süd.
- WASSER BODEN ATLAS BW 2007: WaBoA Wasser- und Bodenatlas BW, Umweltministerium BW, 3. Auflage 2007